

Die Betreuung - eine notwendige Form der Fürsorge

Überblick zum Betreuungsrecht für Angehörige (1. Teil)

Christian Winter

Die folgenden Beiträge haben zur Aufgabe, die notwendigen Informationen zur Betreuung von Angehörigen aufzuzeigen. Der erste Teil befasst sich vor allem mit der Bedeutung der Betreuung und den dazu notwendigen Voraussetzungen.



Wenn ein Kind besondere Bedürfnisse und Anforderungen hat, wie zum Beispiel eine medizinische Behandlung, Operationen o. ä., dann sind die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht dafür verantwortlich und können alle Probleme und Anforderungen für ihr Kind lösen, entscheiden und selbst durchführen.

Unser Kind ist erwachsen, kann aber immer noch nicht für sich selbst entscheiden - was kann man tun?

Ist ein Mensch aber erst einmal erwachsen, also volljährig, dann kann und hat er in der Regel für sich selbst zu entscheiden. Die Eltern sind also erst einmal nicht mehr für ihn verantwortlich. Was geschieht allerdings, wenn der gerade erwachsen gewordene Betroffene nicht oder noch nicht für sich selbst entscheiden kann?

Die Antwort auf diese Frage ist in dem § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu finden. Dort heißt es im ersten Absatz:

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amtswegen für ihn einen Betreuer.

Wenn man sich diesen Gesetzestext etwas genauer anschaut, so zeigen sich für die Lösung unseres Problems einige Voraussetzungen. Der Betroffene muss volljährig und aufgrund der Behinderung nicht in der Lage sein, alle Angelegenheiten für sich selbst zu erledigen. Auch, wenn die Norm auf dem ersten Blick sprachlich sehr klar zu sein scheint, so bringt sie ein wesentliches Problem nicht mit der notwendigen Deutlichkeit zum Ausdruck. Ist ein in seinen Fähigkeiten eingeschränkter Betroffener erwach-

sen, so unternimmt der Betreuer alles Notwendige für ihn, was er selbst nicht für sich erledigen kann. Das heißt aber auch, dass die Entscheidungen, welche in der Kindheit von den Erziehungsberechtigten, also den Eltern, entschieden wurden, nun die Aufgabe des Betreuers sind. Eltern müssen sich, wenn ihr behindertes Kind erwachsen wird, also darüber im Klaren sein, dass im Zweifel der Betreuer über die Angelegenheiten ihres Kindes entscheidet und eben nicht sie.

Wichtig:

Ist eine Person in einem gewissen Umfang nicht in der Lage für sich selbst zu sorgen, so fällt der Betreuer, wenn er bestellt wurde, in diesen Bereichen die notwendigen Entscheidungen.

Das kann unter Umständen zu schwierigen Situationen führen. Wenn zum Beispiel ein Betreuer bestellt wurde und dieser für den Bereich der Gesundheitsversorgung zuständig ist, so können die Eltern nicht ohne weiteres beim Arzt anrufen oder Entscheidungen bezüglich der Gesundheit ihres erwachsenen Kindes treffen.

Erklärt man diese Situation aus juristischer Sicht, so ist sie durchaus logisch. Ein Mensch, der aus welchen Gründen auch immer, nicht für sich selbst entscheiden kann, benötigt einen rechtlichen Stellvertreter. Für die Kinder sind das in der Regel die Eltern, für erwachsene Menschen, die eine Stellvertretung benötigen, ist dies der Betreuer. Bildlich gesprochen übernimmt der Betreuer ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit die Rolle bzw. Aufgabe, die zuvor die Eltern hatten.

So dramatisch, wie sich die zuvor geschilderte Situation jetzt anhört; muss sie sich allerdings nicht entwickeln. Dies kann verhindert werden, indem Eltern, wenn ihr Kind erwachsen wird, sich zum Betreuer bestellen lassen.



Wichtig:

Wenn man weiterhin für sein Kind Entscheidungen übernehmen will, so wäre es von Vorteil; sich zum Betreuer bestellen zu lassen.

Wer kann Betreuer sein?

Betreuungen können beruflich ausgeübt werden, in diesem Fall spricht man von Berufsbetreuern; oder sie werden als Ehrenamt ausgeführt. Beide Formen der Betreuung sind durchaus üblich und unterscheiden sich in der eigentlichen Tätigkeit nicht.

Will man nun für das eigene Kind ehrenamtlicher Betreuer sein, so ist dies durchaus möglich. Der Gesetzgeber unterstützt diesen Wunsch sogar. In § 1897 S.5 heißt es hierzu unter anderem:

(...) so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, (...) Rücksicht zu nehmen.

Dass der Wunsch der Eltern oder anderer naher Angehöriger bzw. Bezugspersonen für den nun erwachsenen Betreuer zu sein, respektiert wird, wird auch in S. 6 des § 1897 BGB zum Ausdruck gebracht. Demnach sollen Berufsbetreuer erst dann eingesetzt werden, wenn keine geeigneten ehrenamtlichen Betreuer zur Verfügung stehen. Ehrenamtliche Betreuer, also zum Beispiel die Eltern, müssen dann bei der Auswahl bevorzugt werden.

Außerdem sollen, sofern sie geäußert wurden, nach § 1897 BGB auch die Wünsche und Vorstellungen des zukünftigen Betreuten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden.

Gibt es Alternativen zur Betreuung?

Grundsätzlich ja. Wenn man eine sogenannte Vorsorgevollmacht erstellt, dann kann man eine Betreuung vermeiden. In einer Vorsorgevollmacht legt der Betroffene fest, wer für den Fall, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann, dies für ihn tun soll. Diese genannte und somit beauftragte Person nennt man Bevollmächtigter. Wurde ein Bevollmächtigter benannt und ist er bereit, diese Funktion auszuführen, dann darf kein Betreuer bestellt werden.

Diese Möglichkeit kann allerdings nur im beschränkten Ausmaß benutzt werden und weiterhelfen. Denn eine wirkungsvolle Vorsorgevollmacht kann nur derjenige erstellen, der

zu dem Zeitpunkt, als er die Vollmacht aufgesetzt hat, geschäftsfähig war oder immer noch ist. Aus diesem Grund wird dann doch in vielen Fällen ein Betreuer bestellt werden müssen.

Wie kann man Betreuer werden?

Eine Voraussetzung für die Betreuung ist, wie schon dargestellt, dass die Person, welche für eine Betreuung infrage kommt, volljährig ist. Wenn nun aber vorauszusehen ist, dass der Heranwachsende bald eine Betreuung brauchen wird, dann kann man schon ab dem 17. Lebensjahr des Betroffenen einen Antrag stellen. Das ist auch durchaus sinnvoll, denn das Betreuungsverfahren kann sich zeitlich in die Länge ziehen. Dadurch, dass der Antrag schon etwas früher gestellt werden kann, ist sichergestellt, dass der dann Volljährige die Betreuung rechtzeitig bekommt. Der etwas längere Zeitraum, den die Betreuerbestellung beansprucht, ist durchaus sinnvoll und berechtigt. Es muss nämlich genau und sicher festgestellt werden, ob und in welchem Umfang ein Betreuer eingesetzt werden muss.

Wichtig:

Der Antrag für einen Betreuer muss rechtzeitig gestellt werden. Empfehlung ist ab dem 17. Lebensjahr.

Ein Betreuer wird bestellt - was hat man zu erwarten?

Wenn Sie sich entschlossen haben, Betreuer zu werden, bedarf es eines formlosen Antrags, indem dargestellt wird, warum eine Betreuung notwendig ist. Dieser formlose Antrag muss beim Betreuungsgericht eingereicht werden, welches Sie beim nächsten Amtsgericht finden. Es empfiehlt sich, zum Ausdruck zu bringen, dass man gerne bereit ist die Betreuung zu übernehmen. Wenn beide Elternteile Betreuer werden wollen, dann ist das kein Problem. In der Regel wird zwar nur ein Betreuer bestellt, um eine



festen Bezugsperson für den Betreuten zu gewährleisten, allerdings gibt es dazu eine gesetzliche Ausnahme. Im § 1899 BGB ist festgelegt, dass auch mehrere Betreuer eine Betreuung übernehmen können. Dieser Paragraph ist für Eltern wie geschaffen, denn sie können dann beide die Betreuung übernehmen und Betreuer sein. Dies ist von der Argumentation her unproblematisch, weil sie einfach darstellen können, dass das betroffene, nun erwachsen werdende Kind, zu beiden Eltern eine gute Beziehung hat. Deshalb möchten sie auch in Zukunft für ihr Kind als Betreuer zuständig sein und sich kümmern können.



Keine Betreuerbestellung ohne Sachverständigengutachten

Wichtig und notwendig in diesen Antrag ist ein Sachverständigengutachten. In diesem Zusammenhang müssen mehrere wichtige Faktoren beachtet werden. In der Zivilprozessordnung (ZPO) gibt es den § 411 a. Diese Norm besagt, dass wenn ein Fachgutachten benötigt wird, ein anderes Sachverständigengutachten aus einem anderen Verfahren verwendet werden kann. Gerade bei behinderten Menschen ist es aber nicht unüblich, dass Sachverständigengutachten krankheitsbedingt bereits existieren. Es ist also wichtig; ein Augenmerk darauf zu haben, ob das bereits erstellte Gutachten auch wirklich die notwendigen Fragen bezüglich einer Betreuung korrekt und ausreichend beantwortet. Ein neues Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) beleuchtet ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang (BGH, Beschluss vom 16.09.2020 - XII ZB 203/20). Das entscheidende Gericht wies darauf hin, dass bei einer Entscheidung über eine Betreuung wirklich ein Sachverständigengutachten verwendet werden muss. Denn im vorliegenden Fall wurde das Gutachten eines Hausarztes herangezogen. So ist eine sachgerechte Entscheidung be-

züglich einer Betreuung natürlich nicht möglich.

Der Betroffene muss angehört werden

Es versteht sich von selbst, dass bei einer so einschränkenden Entscheidung, wie einer Betreuung, der Betroffene selbst angehört werden muss. Dies regelt der § 278 FamFG. Das Gericht muss sich, bevor ein Betreuer bestellt wird, einen persönlichen Eindruck verschaffen. Wenn der Betroffene dies möchte, muss dies am besten in seinem persönlichen Umfeld geschehen.

Allerdings hat man hier zu beachten, dass es zu diesem wichtigen Grundsatz auch eine Ausnahme gibt. Die Anhörung kann gemäß § 34 FamFG unterlassen werden, wenn der Betroffene gesundheitlich nicht dazu in der Lage ist oder ihm eine Anhörung schaden würde.

Eine nahestehende Person muss angehört werden, wenn der Betroffene dies wünscht

Neben der Anhörung des Betroffenen, gibt es in dem Verfahren eine weitere Möglichkeit, die gewährleisten soll, dass eine sachgerechte und angemessene Entscheidung gefällt wird. Der Betroffene kann nach (§279FamFG) verlangen, dass eine Person, die ihm nahesteht, von dem Gericht angehört wird. Wenn man eine Betreuung anstrebt, so sollte man sich im Vorfeld also auch Gedanken darüber machen, welche Person aus dem persönlichen Umfeld dies denn sein sollte.

Ein Verfahrenspfleger kann den Betroffenen unterstützen

Eine zusätzliche Möglichkeit, die Rechte und Interessen des möglicherweise Betreuten in einem Betreuungsverfahren zu gewährleisten, besteht darin, den Betroffenen einen sogenannten Verfahrenspfleger zur Seite zu stellen. In seinem Beschluss vom 21. Juni 2017 (Az.: XII ZB 45/17) entschied der Bundesgerichtshof, dass dies immer dann der Fall sein soll, wenn es dazu erforderlich ist, um die Interessen des Betroffenen wahrnehmen zu können. Beim Verfahrenspfleger handelt es sich in der Regel um einen Sozialpädagogen oder Juristen, der diese Aufgabe zu gewährleisten und durchzusetzen hat.

Ein Betreuer wurde bestellt, und jetzt?

Sie haben alle notwendigen Schritte vorgenommen, sind zum Betreuer bestellt worden und können weiter alle Aufgaben für ihr Kind übernehmen. Es stellt sich jetzt die Frage, wie lange Sie diese Aufgabe übernehmen. Prinzipiell kann man Betreuer sein, solange die Betreuung benötigt wird. Ist man erst einmal zum Betreuer bestellt worden und möchte bzw. kann dies auch weiterhin bleiben, dann bleibt dies auch so bestehen. Denn das Betreuungsgericht hat durchaus ein Interesse, dass der Betreuer möglichst nicht gewechselt wird, um den Betreuten nicht unnötig mit einem belastenden Betreuerwechsel zu konfrontieren.

Unabhängig davon muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob eine Betreuung überhaupt noch

notwendig ist. Dies muss spätestens nach sieben Jahren geschehen, kann aber bei Bedarf wesentlich früher beantragt werden. Dies ist auch sehr sinnvoll, weil der Betreute vielleicht nach gewisser Zeit selbstständiger geworden ist und weniger oder vielleicht gar keine Betreuung braucht.

Abschließend ist zu sagen, dass das Betreuerbestellungsverfahren durchaus aufwendig und mit einem gewissen Bedarf an Zeit verbunden ist. Aber man sollte sich von dem Verfahren selbst nicht abschrecken lassen. Dieser Aufwand ist notwendig und hat seinen guten Grund. Denn, wenn ein Mensch unter Betreuung gestellt wird, dann werden bis zu einem gewissen Grad auch seine Rechte eingeschränkt. Deshalb muss sehr sorgfältig überprüft werden, ob und in welchem Ausmaß eine Betreuung notwendig ist.

Auch die Betreuung selbst ist mit einem gewissen Aufwand verbunden. Aber auch deshalb sollten Sie sich nicht von einer ehrenamtlichen Betreuung für ihr Kind abhalten lassen. Denn man unternimmt als ehrenamtlicher Betreuer im Grunde genommen genau das, was man zuvor als Eltern ohnehin schon getan hat.



In der nächsten Ausgabe soll dargestellt werden, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betreuer hat und wie diese gesetzlich geregelt sind.